

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 6.— Mark für das Vierteljahr ohne Frangirung.

Inserate müssen bis Montag mittags in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 70 Wfr. für die 6 gesaltene Zeitspalte. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 48

Sonntag, den 28. November

1920

Moskau oder Amsterdam.

Bei jeder Wahl in den letzten Monaten haben die arbeitenden Parteien an Boden gewonnen. Die politischen Organisationen der Arbeiterklasse sind gesplittet. Regale und ähnliche Organisationen wachsend wie Pilze aus dem Boden. Die Arbeiterbewegung im Westen zu erlösen. Die Arbeiterorganisationen können aber starken Mitgliederzuwachs erreichen und ihre Macht und ihr Einfluß steigen auf. Trotz der Teuerung und der Schwere der Zeit soll der Lohnstand durchgeführt werden. Achtstundenarbeit und Streikrecht sind im Gespräch. Von unvernünftigen Elementen durchgeführte Bewegungen an der Reihe nach mit einer Überlegenheit der Arbeiter. Die gelbe Arbeiterbewegung macht Fortschritte, Reaktion und Unternehmertum triumphiert.

Wahrlich, kein erhebendes Bild für die Arbeiter. Soll die Arbeiterklasse künftig nicht allen Boden unter den Füßen verlieren, soll sie nicht alle ihre schwer erzwungenen Rechte preisgeben müssen, dann ist eine Einheitsfront der Arbeiterklasse auf wirtschaftlichem Gebiete unbedingt erforderlich. Diese kann aber nur durch die parteipolitisch und klassenneutralen freien Gewerkschaften ermöglicht werden. Man sollte deshalb meinen, daß es jeder Arbeiter und jede Arbeiterin als heiligste Pflicht betrachten müßte, die parteipolitische Einheitsfront der Arbeiterklasse nicht nur zu erhalten, sondern weiter auszubauen und zu stärken. Aber was ist das? Es sind Elemente am Werk, die auch dieses letzte Bollwerk der Arbeiterklasse zerstören möchten, angeblich im Interesse der Arbeiterklasse, in Wirklichkeit aber, wenn auch wider Willen, zur Stärkung des Unternehmertums und der Reaktion. Wenn nun auch nicht die Gefahr besteht, daß sich solche Bewegungen innerhalb der deutschen Tabakarbeiterklasse entsprende entwickeln könnten — die Tabakarbeiter haben ein zu großes Interesse an der Sache, daß sie ohne starke gesellschaftliche Organisation der Arbeiter des Unternehmertums preisgegeben sind —, so erscheint es doch notwendig, auf die Dinge näher einzugehen.

Der zweite Kongreß der kommunistischen Internationalen hat es für notwendig erachtet, die Bestimmungen der Aufnahme von neuen Parteien ganz genau festzulegen. Die Punkte 9 und 10 dieser Bestimmungen legen den Gewerkschaften klar und deutlich, wohin die Wege führen soll. Sie lauten:

9. Jede Partei, die der kommunistischen Internationalen angeschlossen werden möchte, muß systematisch und ausschließlich eine kommunistische Tätigkeit innerhalb der Gewerkschaften, der Arbeitervereine, der Arbeitervereine, der Gewerkschaften und anderer Massenorganisationen der Arbeiter entfalten. Innerhalb dieser Organisationen ist es notwendig, kommunistische Zellen zu organisieren, die durch andauernde und beständige Arbeit die Gewerkschaften um, für die Sache des Kommunismus gewinnen sollen. Die Zellen sind verpflichtet, in ihrer täglichen Arbeit über den Bereich der Sozialpolitik und die Manövrierfähigkeit des „Zentrums“ zu entlarven. Die kommunistischen Zellen müssen der Gesamtpartei vollständig untergeordnet sein.

10. Jede der kommunistischen Internationalen angehörende Partei ist verpflichtet, einen fortwährenden Kampf gegen die „Amsterdamer“ Internationalen der kommunistischen Gewerkschaften zu führen. Sie müssen unter den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern die Notwendigkeit des Bruches mit der gelben Amsterdamer Internationalen nachdrücklich propagieren. Mit allen Mitteln hat sie die entstehende internationale Vereinigung der roten Gewerkschaften, die sich der kommunistischen Internationalen anschließen, zu unterstützen.

Zeit hülzig und verständlicher hätte man sagen können: Die Gewerkschaften sollen wirkungslose Werkzeuge in den Händen der kommunistischen Internationalen sein. Zu diesem Zweck müssen die gewerkschaftlichen Organisationen zerrüttet werden. Wer das nicht mit Macht und Bewußtsein tut, wer hätte gewußt, was er ist, Anhänger in den Reihen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter hätte man damit aber kaum gewonnen und so handelte man bei der Aufstellung der Bedingungen nach dem Rat, den Lenin in seinem Buche: „Der Nationalismus, die Arbeiterkrankheit des Kommunismus“ gegeben hat. Darin heißt es:

Man muß es verstehen, wenn es nötig ist, sogar die Schamhaftesten Methoden, Verschönerung der Wahrheit anzuwenden, um nur in die Gewerkschaftsverbände einzudringen, in ihnen zu bleiben, in ihnen kommunistische Arbeit durchzuführen.

Was sind das nun für Leute, die mit solchen Mitteln in die Gewerkschaften eindringen wollen, um sie zu zerstören, was haben sie bisher für die Arbeiterbewegung getan und was hofft man sich davon, von der Amsterdamer Internationalen der gelben Gewerkschaftsverbände zu brechen. Wüßte man darüber nicht ein unüberlegtes Renegatentum, das sich in einer Sitzung des Bundeskongresses am 2. Oktober 1920, in London, bei Verhandlungen mit der russischen Gewerkschaftsdelegation, bestehend aus dem Genossen „Lomonosow“, „Antonowitsch“, „Lomonosow“, „Lomonosow“, „Lomonosow“ und einer Schriftführerin, statt.

Regien: Zunächst einige Fragen: In welchem Auftrage und mit welcher Legitimation kommen Sie nach Deutschland?

Zosomski: Die Kommission ist vom russischen Gewerkschaftsbund geschickt worden, um sich zu informieren über die Gewerkschaftsbewegung in der westeuropäischen Länder.

Regien: Wie lange sind die Genossen, die amnestiert sind, schon in der russischen Gewerkschaftsbewegung tätig?

Zosomski: Von Anfang der russischen Bewegung an.

Regien: Also seit 1905.

Zosomski: Nein, seit der Revolution, seit 1917.

Dabei ist bekannt, daß es in Rußland schon seit dem Jahre 1905 eine Gewerkschaftsbewegung gibt. Allerdings nur es bis 1917 recht gefährlich, sie gewerkschaftlich zu betätigen, ebenso gefährlich, wie es jetzt ist, Menschewitz zu sein.

In Rußland führen die Kommunisten die Diktatur des Proletariats durch, und wie es dabei den Gewerkschaften geht, zeigt am besten ein im „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“ veröffentlichter

Aufsatz der Moskauer Buchdrucker an das internationale Proletariat.

Die Moskauer Buchdrucker-Gewerkschaft war die letzte gewerkschaftliche Arbeiterorganisation, welche trotz dem Prinzip der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung eine selbständige Klassenorganisation geblieben ist.

Die Buchdrucker-Gewerkschaft verteidigte die Grundzüge der Selbständigkeit, weil eine Gewerkschaftsorganisation sich den Regierungsorganen weder unterwerfen noch in ihnen auflösen kann, solange das Privatigentum nicht abgeschafft, solange der Staat der größte, wenn nicht der einzige Unternehmer ist, solange der Verkauf und der Kauf der Arbeitskraft noch vollständig erhalten ist. Unter dieser Bedingung ist das Bestehen der Gewerkschaftsorganisationen, die unabhängig und frei von jedem Druck anderer Klassen sind, unerschütterlich.

Die ganze Praxis der Sowjetregierung im Bereiche der Arbeiterpolitik bildet ein klares Beispiel für die Richtigkeit dieses Standpunktes. Die Buchdrucker-Gewerkschaft von Moskau glaubte, daß es notwendig sei, einen Überkampf in den Reihen des Proletariats gegen die Ungehörlichkeiten zu führen, die von der herrschenden Partei auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Politik und der Verwaltung begangen werden. Wegen dieser Haltung wurde dieses prinzipielle Kampfes haben die Kommunisten die Buchdrucker in einer Weise, die sogar ihren Haß gegen die Bourgeoisie und die Grundbesitzer übersteigt.

Die Kommunisten zeigten eine Hand der Spitz der Gegenrevolution, die die frühere zaristische Generäle Gutur und Buzikow sind, und mit der andern Hand unterdrücken, verfolgen sie mit jeder Art von außerordentlichen Gesetzen die Sozialisten. Mit aller Macht wird eine Gruppe von Proletariats niedergehalten, deren einziges „Verbrechen“ darin besteht, daß sie die Unabhängigkeit hatte, anders zu denken als die herrschende Partei.

Die „Freiheit“ dieser Gruppe der Proletariats erreicht für die Herren der Bourgeoisie einen unerträglichen Grad, als die Vertreter der englischen Arbeiter in Rußland erschienen waren und als die Buchdrucker eine allgemeine Mitgliederversammlung veranstalteten, in welcher keine Danksagungen zu Ehren der kommunistischen Partei angestimmt, sondern die reine Wahrheit über die Wirklichkeit in Sowjetrußland zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde. Die Kommunisten durch diese Versammlung aus äußerster Unzufriedenheit, begannen die Buchdrucker zu verfolgen. Vor keiner Dinge und keiner Bestimmung, sondern sie zurück, um ihr Ziel zu erreichen.

Dieses Ziel bestand in der Bearbeitung der öffentlichen Meinung, um eine strenge Züchtigung der Buchdrucker-Gewerkschaft anzubringen. Es war nicht zu erwarten, daß die Kommunisten diese Aktion durchzuführen, weil die Drucker, ebenso wie alle Arbeiter Rußlands, der Möglichkeit beraubt sind, etwas den Kommunisten Mißfallendes zu drucken. Der Genosse Sacharow, der die Resolution der allgemeinen Mitgliederversammlung, an der die englischen Genossen teilgenommen hatten, gedruckt haben sollte, wurde verhaftet. Dem Generalkomitee hat man die Drucker, ebenso wie die Versammlung zu verhaften. Die freien Gewerkschaften wurden ihrer Organe und ihrer Zeitschriften beraubt.

Die Kommunisten beschloßen, die Buchdrucker streng zu bestrafen. Die herrschende Partei wurde in einer Versammlung, in der beide Seiten — die Kommunisten und auch die Sozialisten — sich frei äußern und sprechen konnten, ein gewisses eine Niederlage erlitten haben. Das ist die Ursache, weshalb die Kommunisten auszuweichen waren zur Methode der stielischen Versammlungen zu greifen, an denen die verschiedensten Institutionen teilnahmen, die das Proletariat vertreten wollen. Doch eine wahre Vertretung der Arbeiterklasse besteht in Rußland schon seit langem nicht! Auf diesen Versammlungen wurde gegen die Moskauer Drucker losgegangen. Die auf jedem Buch organisierte „Allgemeine Konferenz der Petersburger Buchdrucker“ hat „einmütig“ eine „niedergerichtet“ Resolution gegen die Moskauer Drucker angenommen. Der Wert der „Einmütigkeit“ dieser von den offiziellen Behörden veranstalteten Konferenzen, auf we-

chen unter Bedrohung mit den fürchterlichsten Repressalien die Vertreter der proletarischen Opposition der Möglichkeit beraubt sind, die Wahrheit zu sagen, ist einem jeden russischen Arbeiter gut bekannt. Um ihr Ziel ganz und gar zu erreichen, begannen die Regierungsbehörden gegen die Buchdrucker-Gewerkschaft die unbedingte und zwingende Befehlsgebung zu erlassen, die Buchdrucker verhafteten, die Arbeiter zum Streik aufzurufen. Inoffiziell waren es gerade die Buchdrucker, die dank ihrer festen und soliden Organisation viel weniger gestreikt hatten, als alle andere Gruppen der Arbeiter in Rußland. Die Arbeiter der anderen Industriezweige wurden hingegen vor Bestrafung zu gefährlichen Streiks veranlaßt, die für Rußland unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr schädlich gewesen sind. Sie wurden dazu getrieben durch ihre trostlose Lage. Dasselbe geschah auch bei den Mästen der Moskauer Buchdrucker, aber dieser Bewegung wurde durch das Eingreifen der Gewerkschaftsorganisationen (Moskauer Wirtschaftler), die die Arbeiter stets zu schwächen und zu reizen versuchten. Sie beschäftigten sich mit den Angelegenheiten rein formell, sie vernachlässigten in verbrochener Weise die Lebensmittelversorgung und die Tariffrage der Drucker, die in ihrem Elend die äußerste Grenze der Geduld erreicht haben. Also ist es klar, daß es sicherlich nicht die Verwaltungskomitee der Buchdrucker-Gewerkschaft war, die die Streiks provozierte.

Während annähernd eines Monats bearbeiteten die Kommunisten mit Hilfe ihres Monopols die öffentliche Meinung. Sie logen und verleumdete ohne Scham. Endlich verhafteten sie in der Nacht vom 17. auf den 18. Juni alle Mitglieder der Verwaltungskomitee der Gewerkschaft und alle diejenigen, die verantwortungsvolle Stellen in der Gewerkschaft inne hatten, mit Ausnahme von wenigen, die noch Zeit hatten, sich zu verbergen. Am Morgen des 18. Juni (1. Juli nach unserm Kalender, Red.) wurden die Räume der Gewerkschaft von bewaffneten Regierungssoldaten besetzt und alle diejenigen, die aus irgendwelchem Grunde den Kommunisten mißfallen hatten, wurden verhaftet. Gleichzeitig wurden Ausfahrungen in mehreren Privatwohnungen der Angehörigen der Gewerkschaft vorgenommen. Dieser neue Gewaltakt gegen die Arbeiterklasse hatte eine heftige Erbitterung unter den Moskauer Buchdruckern hervorgerufen. Sie mußten sehr auf die Verwaltungskomitee der verhafteten Buchdrucker-Gewerkschaft nicht nur ein Solldungsorgan der Mitglieder der Gewerkschaft ist, sondern daß sie die wahre Vertretung der Drucker ist, weil sie, im Gegensatz zu anderen Gewerkschaften und Regierungsinstitutionen, auf Grund des allgemeinen Vortrags gewählt worden war.

Ein Teil der Arbeiter hatte die Arbeit niedergelegt und verlangte die Freilassung der Verhafteten. Die herrschende Partei griff darauf zu einem Mittel gegen die streikenden Arbeiter, wie es die Bourgeoisie aller Länder niemals wagen würde, zu gebrauchen. Die Streikenden wurden der Lebensmittelversorgung beraubt; eine Wahlmannschaft wurde unter den in Rußland herrschenden Verhältnissen die grausamste und unzufälligste bedeutet, die hätte ergriffen werden können. Gleichzeitig wurde die Verhaftung der Kollegen vorgenommen, die zum Streik aufgefordert hatten.

Diese beiden Maßnahmen erreichten ihr Ziel: Die Streikenden mußten wieder zur Arbeit, und unter dem Druck der Maßnahmen wurden die Arbeiter gezwungen, für eine Resolution zu stimmen, in der der früheren Zentralverwaltung das Mißtrauen (wörtlich: „die Verachtung“) ausgesprochen wird. Aber der Haß der Moskauer Buchdrucker gegen die Urheber dieser schändlichen Behandlung hat sich dadurch selbstverständlich nicht vermindert; im Gegenteil, er wächst mit jedem Tage.

Die streikenden Buchdrucker wandten sich an die internationale Arbeiterbewegung und erklärten: Sie sind zusammengebrochen unter dem Druck der rohen physischen Macht und ihnen ist nur eines geblieben: auf die moralische Macht der internationalen Arbeiterbewegung zu hoffen.

Die streikenden Drucker erklärten, daß das Recht auf ihrer Seite war und nicht auf der Seite der Kommunisten. Sie erklärten, daß die neue Zentralverwaltung ihrer Gewerkschaft, welche ihnen mit Gewalt aufzuzwingen wurde, keinen Einfluß und kein Ansehen bei ihnen besitzt, daß im Gegenteil alle ihre Sympathien, alle ihre Liebe auf Seite derer ist, die im Gefängnis sitzen, auf Seite der Führer ihrer Gewerkschaft!

Die bolschewistische Regierung wird vielleicht einen Prozeß inszenieren auf die Art des Riemer Ritualprozesses Welts, welcher zur Zeit seit ein so gewaltiges Aufsehen hervorgerufen hat. Aber die einzigen Richter können zurzeit nur die Moskauer Buchdrucker selbst und die internationale sozialistische Arbeiterklasse sein. Ein Urteil der kommunistischen Partei würde das Urteil der internationalen Arbeiterbewegung sein, welche sich die Rolle anmaßt, Richter seiner politischen Gegner zu sein. Aber die Bolschewisten begreifen nicht einmal das! Um so schlimmer für sie.

Jedoch die sozialistische Arbeiterinternationalen und wird das bereuen. Die Moskauer Buchdrucker und die ganze Arbeiterklasse Rußlands glaubt daran!

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Moskauer Buchdrucker-Gewerkschaft, gewählt auf Grund des allgemeinen Wahlrechts,

Ab 1. Dezember befindet sich das Bureau des Zentralvorstandes im eigenen Heim:

Bremen, An der Weide 20!

Alle Zuschriften und Sendungen an den Vorstand, den Kassierer, die Expedition und Redaktion sind dann dahin zu adressieren.

Der Verfassungsausschuss im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat

Bekanntlich ist der Vorläufige Reichswirtschaftsrat nur ein Provisorium. Dieses Provisorium war notwendig, um zunächst einmal in Ausführung des Artikels 165 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919 eine Vertretung aller wichtigen Gruppen unserer Wirtschaft zur Beratung von Wirtschaftsratsfragen aller Art zu schaffen.

Der im Artikel 165 vorgesehene Aufbau des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates beruht auf seiner Bestimmung, nur ein Provisorium zu sein, hinausgehend war notwendig, um zunächst einmal in Ausführung des Artikels 165 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919 eine Vertretung aller wichtigen Gruppen unserer Wirtschaft zur Beratung von Wirtschaftsratsfragen aller Art zu schaffen.

Damit aber wäre die Möglichkeit, allen Wirtschaftsgruppen Vorgesandter zur Stellungnahme in einer gemeinsamen Körperschaft zu geben, hinausgehend war notwendig, um zunächst einmal in Ausführung des Artikels 165 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919 eine Vertretung aller wichtigen Gruppen unserer Wirtschaft zur Beratung von Wirtschaftsratsfragen aller Art zu schaffen.

In der Verordnung über den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, Artikel 11, ist folgende Bestimmung enthalten: (Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat) wird in dem Aufbau der in der Reichsverfassung vorgesehenen Ausschüsse, Unterausschüsse, Sachverständigenrat und Wirtschaftsratsräte mit

In Ausführung dieser Bestimmung hat der Vorläufige Reichswirtschaftsrat einen Verfassungsausschuss gebildet, der sich nunmehr konstituiert hat und zu seinen Vorsitzenden den Genossen Adolf Cohen wählte.

Die Arbeiten dieses Ausschusses sind im allgemeinen von großer Wichtigkeit, besonders aber für Arbeiter und Angestellte.

Die Fragen, die der Verfassungsausschuss zu behandeln hat, sind von sehr weitgehender Bedeutung. Es ist der Aufbau der Kommission vom Landwirtschafts- bis zum Reichswirtschaftsrat zu vollziehen.

Für diesen Aufbau sind nach vielfachen Vorschlägen drei Fragen vorzulegen:

1. Die Kommission, oder wie sonst immer der Name für diese Körperschaft erhalten wird, die sich etwa über den Bereich eines preussischen Regierungsbezirks erstrecken;
2. Die Körperschaften, die wahrscheinlich den Namen Bezirkswirtschaftsrat erhalten und sich etwa über den Bereich einer preussischen Provinz erstrecken werden, und
3. als Dach des Ganzen der endgültige Reichswirtschaftsrat.

Somit dieser Aufbau in Frage kommt, scheint es keine großen Meinungsverschiedenheiten zu geben. Somit aber die Frage gestellt wird: Wie sollen sich die einzelnen Körperschaften zusammenschließen, dann gehen die Meinungen hierin weit auseinander, daß es ganz gewöhnlich entspricht, um hier ein einigermaßen allen Bedürfnissen entsprechendes Gebilde auszubilden. Sollen die unteren Körperschaften parallelisch zusammengefaßt sein oder sollen zu den bestehenden Körperschaften der Unternehmer, Gewerkschaften, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern gleiche oder ähnlich geartete Körperschaften der Arbeitnehmer gebildet werden, die zu gemeinsamen Beratungen und Verhandlungen zusammenzufassen? Weiter: Wie sollen die sogenannten Bezirkswirtschaftsräte gebildet werden? Sollen von vornherein parallelisch zusammengesetzte Bezirkswirtschaftsräte gebildet werden oder sollen Bezirksunternehmerräte und Bezirksarbeiterräte gebildet werden, die zu gemeinsamen Beratungen zusammenfassen? Und schließlich die Frage der Zusammenfassung des endgültigen Reichswirtschaftsrates.

Somit diese Fragen eine Klärung erfahren haben, laute die Frage auf: Wie soll zu den einzelnen Körperschaften gemäßigt werden und was soll möglich? Soll zu einigen oder zu allen Körperschaften durch Urwahl gewählt werden oder sollen Korporationen das Wahlrecht haben, oder soll teils Urwahl, teils das Delegationsrecht von Korporationen angewandt werden?

Rechnen oder vielmehr Hand in Hand mit der Entscheidung all dieser Fragen kommt dann die Festlegung der Zusammensetzung der einzelnen Körperschaften. Es wird die letzte Frage wohl zu gleicher Zeit mit den anderen Fragen behandelt werden müssen, denn je nach den Rechten der einzelnen Körperschaften muß sich die Zusammenfassung richten.

Wir wollen heute ganz davon absehen, bestimmte konkrete Vorschläge zu unterbreiten und wären es auch nur Vorschläge, um für die notwendige Diskussion in Arbeiter- und Angestelltenkreisen eine Grundlage zu haben. Es kommt es heute nur darauf an,

alle diese Fragen zur Diskussion zu stellen und die Gewissen zu erheben, Stellung zu nehmen.

Das scheint uns wichtig, damit unsere Vertreter im Verfassungsausschuss sich auf die Meinung in Arbeiter- und Angestelltenkreisen bei ihrer Entscheidung stützen können. Auf das nachdrücklichste möchten wir die

Wichtigkeit all dieser Fragen nicht unterstreichen, denn davon, wie sich der Aufbau der Kommission vollzieht, hängt sehr wesentlich das Besondere der Bestimmung unseres künftigen Wirtschaftslebens ab. Es hängt auch davon ab, was Platz von Entscheidungen, das die Arbeiter- und Angestelltenvertreter in allen wichtigen Wirtschaftsratsfragen ausüben.

Vorschläge und Anregungen aller Art, die sich auf die oben genannten Punkte beziehen, bitten wir uns ausfinden zu lassen, um sie als Material dienen.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Der Kampf um die Richtlinien über die Einstellung.

Fast in jeder Nummer der „Arbeitgeber-Zeitung“ bemerkt sich der Sanitäts des Allgemeinen Industrieverbandes in Hamburg, Dr. Schmalz, die einzelnen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes so auszulegen, daß ein Recht für die Arbeiter mehr oder gar nichts mehr übrig bleibt. Erleichtert wird ihm diese Arbeit durch die zum Teil recht unzureichende Fassung des Gesetzes. In Nr. 45 der „Arbeitgeber-Zeitung“ macht Dr. Schmalz unter der Überschrift „Einstellung von Arbeitnehmern (§ 81)“ folgende Ausführungen:

„Es sind noch nicht überall Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern vereinbart worden. Die Tatsache, daß zuerst die neuen Arbeitsverordnungen in den Betrieben erlassen werden, heißt aber die weitere Folgeerscheinung mit sich, daß man bei dieser Gelegenheit auch zugleich Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern zu vereinbaren pflegt. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß gerade hierbei äußerste Vorsicht geboten erscheint, denn die Arbeitnehmerkraft stellt nach dieser Richtung neuerdings Forderungen auf, die geradezu grotesk genannt werden müssen. So verlangt man z. B. die Aufnahme von Bestimmungen, wonach der Arbeitnehmer (soll wohl heißen: Arbeitgeber, die Redaktion) vor jeder Einstellung, die Notwendigkeit der Einstellung nachzuweisen hat. Ferner soll der Arbeitgeber, wenn er selbst Neueinstellungen für notwendig erachtet, in Verhandlungen mit dem Arbeitgeber Recht und Art der Neuzuzuleitenden festzusetzen berechtigt sein.“

Die Unheuerlichkeit derartigen Forderungen den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber liegt auf der Hand. Da auch die Tabakarbeiter sich gerade diese Forderungen anmaßten und gerade diese Forderungen keine untergeordnete Rolle spielen, wollen wir mit einigen Worten darauf eingehen. Trotzdem Dr. Schmalz sich schon wiederholt mit dieser Materie beschäftigt hat, ist er doch bis heute noch nicht dazu gekommen, die gesetz-

lichen Bestimmungen anzuführen, die den Forderungen der Arbeiter gegenüberstehen. Im Mai dieses Jahres schrieb er zu derselben Frage: „Erich Gambold schlägt vor, in die Richtlinien die Bestimmung aufzunehmen, daß der Arbeitgeber über jede fiktionsfreie Einstellung dem Arbeiter bzw. Angestelltenzuzuleitenden Kenntnis zu geben habe. Eine derartige Verpflichtung sollte u. U. der Arbeitgeber keineswegs eingehen, weil denn überhaupt mehrere Bestimmungen als die nach § 81 unbedingt vorgeschriebenen keine Aufnahme zu finden haben.“ Aus diesen Worten geht doch klar und deutlich hervor, daß Dr. Schmalz keine gesetzliche Vorsicht anzuwenden weiß, die die Aufnahme weiterer Bestimmungen in die Richtlinien verbietet. Was im § 81 steht, muß unbedingt aufgenommen werden, alles andere kann aufgenommen werden. Um alle Zweifel zu beseitigen, wollen wir noch einmal die in Frage kommenden Stellen des Betriebsrätegesetzes zum Ausdruck bringen. Im § 78 heißt es:

Der Arbeitgeber und der Angestellte, oder, wo solche nicht bestehen, der Betriebsrat, hat die Aufgabe, 8. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, nach Maßgabe der §§ 81 bis 83 mit dem Arbeitgeber Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern der Gruppe in den Betrieb zu vereinbaren.

Ueber die Richtlinien selbst heißt es dann im § 81. Die gemäß § 78 Abs. 8 vereinbarten Richtlinien müssen die Bestimmungen enthalten, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen, religiösen, konfessionellen oder gesellschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen nicht bestimmen, daß die Einstellung von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht abhängig sein soll.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten nicht für die im § 67 genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Bestimmungen es bedingt.

Einstellungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Schlichtung eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schlichtungsstelle aufgesetzten Verpflichtung beruhen, gehen den Richtlinien in jedem Falle vor.

Im Rahmen der Richtlinien hat über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers der Arbeitgeber allein ohne Mitwirkung oder Willkür des Betriebsrats oder Angestelltenrats zu entscheiden.

§ 82. Wird gegen die vereinbarten Richtlinien Verstoßen, so kann der Arbeitgeber oder Angestellte den Betrieb, jedoch nicht später als vierzehn Tage nach dem Dienstantritt, einprüfen erheben.

Neberarbeit ist unzulässig

wenn der Betriebsrat nicht zugestimmt hat.

Die Zustimmung darf nur in dringenden Fällen erfolgen, wenn

1. die tarifmäßig festgesetzten Zuschläge von 25 Prozent bezahlt werden,
2. die behördliche Genehmigung vorliegt und
3. arbeitslose Tabakarbeiter am Orte und in der Umgebung nicht mehr vorhanden sind.

lichen Bestimmungen anzuführen, die den Forderungen der Arbeiter gegenüberstehen. Im Mai dieses Jahres schrieb er zu derselben Frage: „Erich Gambold schlägt vor, in die Richtlinien die Bestimmung aufzunehmen, daß der Arbeitgeber über jede fiktionsfreie Einstellung dem Arbeiter bzw. Angestelltenzuzuleitenden Kenntnis zu geben habe. Eine derartige Verpflichtung sollte u. U. der Arbeitgeber keineswegs eingehen, weil denn überhaupt mehrere Bestimmungen als die nach § 81 unbedingt vorgeschriebenen keine Aufnahme zu finden haben.“ Aus diesen Worten geht doch klar und deutlich hervor, daß Dr. Schmalz keine gesetzliche Vorsicht anzuwenden weiß, die die Aufnahme weiterer Bestimmungen in die Richtlinien verbietet. Was im § 81 steht, muß unbedingt aufgenommen werden, alles andere kann aufgenommen werden. Um alle Zweifel zu beseitigen, wollen wir noch einmal die in Frage kommenden Stellen des Betriebsrätegesetzes zum Ausdruck bringen. Im § 78 heißt es:

Der Arbeitgeber und der Angestellte, oder, wo solche nicht bestehen, der Betriebsrat, hat die Aufgabe, 8. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, nach Maßgabe der §§ 81 bis 83 mit dem Arbeitgeber Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern der Gruppe in den Betrieb zu vereinbaren.

Ueber die Richtlinien selbst heißt es dann im § 81. Die gemäß § 78 Abs. 8 vereinbarten Richtlinien müssen die Bestimmungen enthalten, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen, religiösen, konfessionellen oder gesellschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen nicht bestimmen, daß die Einstellung von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht abhängig sein soll.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten nicht für die im § 67 genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Bestimmungen es bedingt.

Einstellungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Schlichtung eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schlichtungsstelle aufgesetzten Verpflichtung beruhen, gehen den Richtlinien in jedem Falle vor.

Im Rahmen der Richtlinien hat über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers der Arbeitgeber allein ohne Mitwirkung oder Willkür des Betriebsrats oder Angestelltenrats zu entscheiden.

§ 82. Wird gegen die vereinbarten Richtlinien Verstoßen, so kann der Arbeitgeber oder Angestellte den Betrieb, jedoch nicht später als vierzehn Tage nach dem Dienstantritt, einprüfen erheben.

Die Gründe für den Einspruch und die Bemerkungen lagen im Widerspruch der Angestelltenrat bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzubringen.

Wird bei dieser Verhandlung eine Einigung nicht erzielt, so kann der Arbeitgeber oder Angestelltenrat binnen drei Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuss oder eine vereinbarte Schlichtungsstelle anrufen.

Der Einspruch gegen die Einstellung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses oder der Schlichtungsstelle hat die Aufsicht oder die zuständige Behörde zu berücksichtigen. Vor der Entscheidung ist der Angestellte umhört zu hören. Geht die Entscheidung dahin, daß ein Verstoß gegen die vereinbarten Richtlinien vorliegt, so kann darin zugleich ausgesprochen werden, daß das Dienstverhältnis des Angestellten als mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung aufgehört hat. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Nun berufen sich die Arbeitgeber bei der Begründung ihres Grundpunktes auf den Absatz 4 des § 81, wonach es heißt, daß im Rahmen der Richtlinien über die Einstellung des Angestellten des Angestelltenrat oder Angestelltenrat zu entscheiden hat. Wenn Worte einen Sinn haben sollen, so kann das doch nur heißen, daß der Arbeitgeber nicht mit zu entscheiden hat, ob Müller, Meier oder Schulz eingestellt werden soll. Das bedeutet aber nicht, daß es verboten ist, an den Richtlinien Verhandlungen zu treffen, unter welcher Voraussetzung der Arbeitgeber überhaupt Einstellungen vornehmen darf. Und da sind die Tabakarbeiter der Meinung, daß der Arbeitgeber vor jeder beabsichtigten Einstellung dem Betriebsrat die Notwendigkeit der Einstellung nachzuweisen hat und sich mit ihm über Art und Zahl der einzustellen zu beschließen muß. Ist dann die Verhandlung dahin ergangen, daß die Einstellung von drei Arbeitnehmern notwendig ist, so hat der Arbeitgeber und nicht der Arbeiter nach den gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen, wer nun eingestellt werden soll. Selbstverständlich muß auch dabei der Arbeiter die Richtlinien beachten. Zur Sache nicht, so ist der in § 82 vorgesehene Rechtsweg zu beschreiten.

Mit unrichtigen Gründen kann man also gegen die Vorschriften der Arbeiter nichts ausrichten und da man das nicht kann, werden die Forderungen als Unheuerlichkeit und als grotesk bezeichnet. Die wirklichen Gründe gegen das Begehren der Arbeiter werden schamhaft verschwiegen. In Wirklichkeit wollen die Arbeitgeber nach wie vor im Betrieb schalten wie es ihnen beliebt, sie wollen die Herren im Hause sein und die Arbeiter sollen nichts zu sagen haben. Daß nun die Tabakarbeiter mit dazu beitragen werden, daß ihre eigenen Rechte verringert und die so schon nicht zu knappen Rechte der Arbeiter erweitert werden, ist wohl kaum anzunehmen. Deshalb gilt es für die Tabakarbeiter aufpassen. Nicht ist ein Recht preisgegeben, schwer ist es wieder zu erlernen.

Die Gründe für den Einspruch und die Bemerkungen lagen im Widerspruch der Angestelltenrat bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzubringen.

Wird bei dieser Verhandlung eine Einigung nicht erzielt, so kann der Arbeitgeber oder Angestelltenrat binnen drei Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuss oder eine vereinbarte Schlichtungsstelle anrufen.

Der Einspruch gegen die Einstellung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses oder der Schlichtungsstelle hat die Aufsicht oder die zuständige Behörde zu berücksichtigen. Vor der Entscheidung ist der Angestellte umhört zu hören. Geht die Entscheidung dahin, daß ein Verstoß gegen die vereinbarten Richtlinien vorliegt, so kann darin zugleich ausgesprochen werden, daß das Dienstverhältnis des Angestellten als mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung aufgehört hat. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Nun berufen sich die Arbeitgeber bei der Begründung ihres Grundpunktes auf den Absatz 4 des § 81, wonach es heißt, daß im Rahmen der Richtlinien über die Einstellung des Angestellten des Angestelltenrat oder Angestelltenrat zu entscheiden hat. Wenn Worte einen Sinn haben sollen, so kann das doch nur heißen, daß der Arbeitgeber nicht mit zu entscheiden hat, ob Müller, Meier oder Schulz eingestellt werden soll. Das bedeutet aber nicht, daß es verboten ist, an den Richtlinien Verhandlungen zu treffen, unter welcher Voraussetzung der Arbeitgeber überhaupt Einstellungen vornehmen darf. Und da sind die Tabakarbeiter der Meinung, daß der Arbeitgeber vor jeder beabsichtigten Einstellung dem Betriebsrat die Notwendigkeit der Einstellung nachzuweisen hat und sich mit ihm über Art und Zahl der einzustellen zu beschließen muß. Ist dann die Verhandlung dahin ergangen, daß die Einstellung von drei Arbeitnehmern notwendig ist, so hat der Arbeitgeber und nicht der Arbeiter nach den gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen, wer nun eingestellt werden soll. Selbstverständlich muß auch dabei der Arbeiter die Richtlinien beachten. Zur Sache nicht, so ist der in § 82 vorgesehene Rechtsweg zu beschreiten.

Mit unrichtigen Gründen kann man also gegen die Vorschriften der Arbeiter nichts ausrichten und da man das nicht kann, werden die Forderungen als Unheuerlichkeit und als grotesk bezeichnet. Die wirklichen Gründe gegen das Begehren der Arbeiter werden schamhaft verschwiegen. In Wirklichkeit wollen die Arbeitgeber nach wie vor im Betrieb schalten wie es ihnen beliebt, sie wollen die Herren im Hause sein und die Arbeiter sollen nichts zu sagen haben. Daß nun die Tabakarbeiter mit dazu beitragen werden, daß ihre eigenen Rechte verringert und die so schon nicht zu knappen Rechte der Arbeiter erweitert werden, ist wohl kaum anzunehmen. Deshalb gilt es für die Tabakarbeiter aufpassen. Nicht ist ein Recht preisgegeben, schwer ist es wieder zu erlernen.

Die Gründe für den Einspruch und die Bemerkungen lagen im Widerspruch der Angestelltenrat bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzubringen.

Wird bei dieser Verhandlung eine Einigung nicht erzielt, so kann der Arbeitgeber oder Angestelltenrat binnen drei Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuss oder eine vereinbarte Schlichtungsstelle anrufen.

Der Einspruch gegen die Einstellung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses oder der Schlichtungsstelle hat die Aufsicht oder die zuständige Behörde zu berücksichtigen. Vor der Entscheidung ist der Angestellte umhört zu hören. Geht die Entscheidung dahin, daß ein Verstoß gegen die vereinbarten Richtlinien vorliegt, so kann darin zugleich ausgesprochen werden, daß das Dienstverhältnis des Angestellten als mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung aufgehört hat. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Nun berufen sich die Arbeitgeber bei der Begründung ihres Grundpunktes auf den Absatz 4 des § 81, wonach es heißt, daß im Rahmen der Richtlinien über die Einstellung des Angestellten des Angestelltenrat oder Angestelltenrat zu entscheiden hat. Wenn Worte einen Sinn haben sollen, so kann das doch nur heißen, daß der Arbeitgeber nicht mit zu entscheiden hat, ob Müller, Meier oder Schulz eingestellt werden soll. Das bedeutet aber nicht, daß es verboten ist, an den Richtlinien Verhandlungen zu treffen, unter welcher Voraussetzung der Arbeitgeber überhaupt Einstellungen vornehmen darf. Und da sind die Tabakarbeiter der Meinung, daß der Arbeitgeber vor jeder beabsichtigten Einstellung dem Betriebsrat die Notwendigkeit der Einstellung nachzuweisen hat und sich mit ihm über Art und Zahl der einzustellen zu beschließen muß. Ist dann die Verhandlung dahin ergangen, daß die Einstellung von drei Arbeitnehmern notwendig ist, so hat der Arbeitgeber und nicht der Arbeiter nach den gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen, wer nun eingestellt werden soll. Selbstverständlich muß auch dabei der Arbeiter die Richtlinien beachten. Zur Sache nicht, so ist der in § 82 vorgesehene Rechtsweg zu beschreiten.

Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie.

Wichtigster Betriebsratvortrag. Am Freitag, 19. November, und dem darauffolgenden Samstag verhandelten in Neustadt a. d. S. die Vertreter der drei Tabakarbeiterverbände mit den Vertretern der Zigarren- und Zigarettenfabrikantenverbände über den Abschluß eines Tarifvertrages für die Zigarren. Die Verhandlungen verliefen recht schwierig und mußten schließlich vertagt werden, da eine Einigung über die Frage, auf welche Lohnsätze die zu zahlenden Zeunjungelöhne (Berliner Vergleich vom 28. August 1920) in Anrechnung zu bringen sind, nicht erreicht werden konnte. Es wurde verabredet, sofort in eine Prüfung und Regelung der Tarifierung der Zigarrenarbeiten einzutreten, um bei Wiederaufnahme der Verhandlungen ein möglichst getreues Bild von den wirklichen Verhältnissen in der Zigarrenindustrie zu haben. Einvernehmlich herrscht darüber, daß die im Reichsmanteltarif vorgesehenen Ferien überall zu gewähren sind und von den Betriebsräten der Zeitpunkt der Ferien vereinbart werden soll. Ebenso herrscht volles Einverständnis darüber, die im Reichsmanteltarif festgelegte Entlohnung der Überstunden überall sofort zur Ausführung zu bringen. Außerdem wurde vereinbart, auf die geforderte Nachzahlung der ausstehenden Zeunjungelöhne resp. die geleistete einmalige Zeunjungelöhne resp. der Betrag zu gewähren in Höhe von 200 M für alle Arbeiter über 20 Jahren, 150 M für alle Arbeiter über 17-20 Jahren, und für alle Arbeiterinnen über 17 Jahren, und 100 M für alle Arbeiter und Arbeiterinnen unter 17 Jahren, soweit sie vom 1. Oktober d. J. an im Betriebe beschäftigt werden. Etwa sich ergebende Unstimmigkeiten sollen in den nachstehend wieder aufzunehmenden Tarifverhandlungen besprochen und erledigt werden.

Verhandlung des Tarifsausschusses der Bezugsgruppe „Westfalen“ des N. d. S. am Mittwoch, dem 20. Oktober 1920, von mittags 9 Uhr, im Stadtgarten zu Bünde.

I. Von den Vertretern der Arbeitnehmer wird der Antrag gestellt, eine Veränderung der Bestimmungen Ziffer IV/5 des Betriebsratstatuts über die Zusammensetzung des Ausschusses zu beschließen in der Form, daß für Stillschaltung kleiner Beträge Aufträge auf die vereinbarten Sätze gezahlt würden. Die Vertreter der Arbeitgeber erklärten, daß zu dem im Manteltarif vorsehenden Termin ein diesbezüglicher Änderungsvertrag nicht eingereicht worden ist und daher in einer Verhandlung über diese Angelegenheit nicht einzutreten werden können.

Es wird beschlossen, daß es bei der erwähnten Ziffer IV/5 im Eingange heißen muß: Bei Stillschaltung allein oder bis zu 1/2 gemischt mit Stillschaltung . . . 2,25 f. d. Tagelohn.

II. Die Vertreter der Arbeiter wünschen eine Klarstellung, bis zu wieviel Farben die Gortierlöhne für Gortierlöhne gelten sollen. Es wird dazu folgender Beschluß gefaßt:

Bei Ziffer IV/5 des Betriebsratstatuts vor davon ausgegangen werden, daß für Gortierlöhne eine Erhöhung bis zu 25 Farben ausreichend ist, und daß eine weitere Erhöhung nicht in Frage kommt. Wo eine weitere Erhöhung erforderlich wird, findet die in Ziffer IV/4 vorgesehene Zuschläge zu geben.

